

Stadt St. Goar
Heerstraße 130
56329 St. Goar

Anfrage zur Anmietung einer Grillhütte

Ich/wir möchte/n folgende Grillhütte mieten (bitte ankreuzen)

- St. Goar Biebernheim
- St. Goar Fellen
- St. Goar Werlau

vom / :00 Uhr, bis / :00 Uhr

Art der Veranstaltung:

Wird gezeltet? ja nein

Im Falle eines Zeltlagers, z. B. Pfadfinderlager etc., ist eine gebührenpflichtige Genehmigung der Kreisverwaltung/Naturschutzbehörde erforderlich.

Die **Kaution** in Höhe von 60,00 € bitte nach Erhalt des Genehmigungsschreibens der Stadt St. Goar mit Angabe des Verwendungszwecks an die Verbandsgemeindekasse Hunsrück-Mittelrhein überweisen.

Die Abrechnung der **Nutzungsgebühr** und der **Betriebskosten** wird Ihnen nach der Veranstaltung durch die Verbandsgemeinde zugesandt. Die Kaution wird verrechnet. Die Benutzungsordnung der Grillhütte ist Grundlage der Vereinbarung und wird mit Anmietung uneingeschränkt anerkannt. Bitte das Anfrageformular unterschrieben zur weiteren Bearbeitung an die Stadt St. Goar per Post oder E-Mail: stadt@stadt-st-goar.de zurücksenden.

Antragsteller/in:

Vorname, Name:
Firma/Verein:
Straße, Hausnr.:
Plz, Ort:
E-Mail:
Telefon:
Ansprechperson vor Ort:
Mobil-Telefon:
Vertreter/in:
Mobil-Telefon:
Bemerkungen:

**Einwilligungserklärung zur Erhebung/Verarbeitung personenbezogener Daten
(Artikel 6 Absatz 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO))**

Ich erteile meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten für die weitere Bearbeitung und Durchführung der Grillhüttenanmietung durch die Stadt St. Goar nach Artikel 13 DSGVO verarbeitet und gespeichert werden. Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit per E-Mail an stadt@stadt-st-goar.de widerrufen kann. Die erforderlichen Datenschutzzinformationen der Stadt St. Goar sind auf der Homepage der Stadt St. Goar www.stadt-st-goar.de nachzulesen.

Ich stimme zu und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Ort:	Datum:

Unterschrift der Person, bei der personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet bzw. gespeichert werden sollen.

Auszug aus der Entgeltordnung Grillplätze

St. Goar-Biebernheim, St. Goar-Fellen

Nutzungsentgelt pro Tag* inkl. Nebenkostenpauschale 75,00 €
Für Einwohner/innen der Stadt St. Goar pro Tag* inkl. Nebenkostenpauschale ... 43,00 €
inkl. Wasser- und Stromkosten bis 15,00 €/Tag, Mehrkosten nach Verbrauch

St. Goar-Werlau

keine Wasser- und Stromversorgung seitens der Stadt, ggf. bei Bedarf
durch eine gesonderte private Vereinbarung mit den Reiterfreunden Werlau

Nutzungsentgelt pro Tag* 60,00 €
Für Einwohner/innen der Stadt St. Goar pro Tag* 28,00 €

Kaution

vorab einmalig 60,00 €
bei ordnungsgemäßer Rückgabe Verrechnung
mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt

* 1 Tag = Nutzung ab 8:00 Uhr morgens bis 2:00 Uhr nachts. Bei einer Übernachtung
beträgt die Nutzungsdauer in jedem Fall 2 Tage.

Benutzungsordnung der Grill- und Freizeitanlagen der Stadt St. Goar (Grillhütten Biebernheim, Fellen und Werlau)

Die Freizeitanlage mit ihren Einrichtungen und Geräten ist in einem einwandfreien Zustand
zu hinterlassen. Für evtl. eingetretene Schäden haftet der Benutzer.

1. Der Grill ist nach seiner Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen. Das Gleiche gilt für die Toilettenanlage und die Hütte mit Inventar.
2. Die Stadt St. Goar behält sich vor, im Falle der Verletzung der Sorgfaltspflicht während der Benutzung der Freizeitanlage eine weitere Zurverfügungstellung der Anlage abzulehnen.
3. Holz zum Grillen, Heizmaterial, Toilettenpapier, Seife und Handtücher sind vom Benutzer zu stellen.
4. Die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) vom 25.10.1973 (GVBIS 312) sind einzuhalten. Ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke.
5. Abfälle sind auf eigene Rechnung der Benutzer zu beseitigen und der Müllabfuhr zuzuführen. Nötigenfalls wird seitens der Gemeinde, auf Kosten des Benutzers, die Beseitigung der Abfälle veranlasst.
6. Eine Kaution in Höhe von 60,00 € ist vorab an die Verbandsgemeindekasse St. Goar-Oberwesel zu zahlen, welche dann bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit dem zu zahlenden Nutzungsentgelt verrechnet wird.
7. Die Grillhütten werden ausschließlich von März (witterungsabhängig) bis Ende Oktober vermietet.
8. Gilt nur für Biebernheim und Werlau: Die Nutzung des Wirtschaftsweges zur Grillhütte mit Fahrzeugen ist für die Versorgung und für die Räumung des Grillplatzes erlaubt, jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schäden, die durch die Nutzung des Weges entstehen, sind vom Verursacher auszugleichen.
9. Gilt nur für Biebernheim: Lediglich bei einem groß angelegten Zeltlager (wie z. B. Pfadfinderlager, etc.) ist eine Genehmigung der Kreisverwaltung/Naturschutzbehörde – gebührenpflichtig – erforderlich. Es ist zu beachten, dass an der Feuerstelle für ausreichend Belüftung gesorgt wird!
10. Gilt nur für Werlau: Die Kosten für die Benutzung von Strom und Toilettenanlage sind über den Verein der Reiterfreunde Werlau e. V. abzurechnen.
11. Gilt nur für Fellen: Fahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen die Zufahrt neben der Brücke befahren. Parken und Befahren sämtlicher Kraftfahrzeuge auf dem Spielplatz ist verboten.